

Wiedereinstiegs-/ und Hygieneschutzkonzept

für den Vereinssport, Gruppenstunde und
Krabbelgruppe der



e.V.

Stand: 18.09.2021

Vorbemerkung

Die Vorgaben, auf denen die Inhalte dieses Hygienekonzepts beruhen, sind die Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: die Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Anbei ein Überblick zu den geltenden Regelungen ab dem 23. August 2021:

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 23.08.):

Inzidenz unter 35	Inzidenz über 35
<ul style="list-style-type: none"> Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) sowohl Indoor als auch Outdoor möglich Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich Gültig für alle Sportarten Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Outdoor-Sport ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) ohne Testnachweis Sportausübung im Innenbereich ohne Gruppenbegrenzung (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich (im Innenbereich mit negativem Test) Gültig für alle Sportarten Nutzung von Umkleiden und Duschen
<ul style="list-style-type: none"> Allgemeine Testpflicht entfällt Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01.00 Uhr Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen 	<ul style="list-style-type: none"> Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (negativer Test nur im Innenbereich notwendig) Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 01.00 Uhr (negativer Test nur im Innenbereich notwendig) Unter freiem Himmel bis zu 1.500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten), davon max. 200 Stehplätze (negativer Test nur im Innenbereich notwendig) In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl mit negativem Test nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m), max. 1.000 Personen

Rahmenhygienekonzept „Sport“ (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)

- Die bisherige Differenzierung in Inzidenzwerte unter 50 und über 50 in der bayerischen Verordnung wird der Bundesregelung angepasst. Ab sofort ist ein Inzidenzwert von 35 die Grenze.

In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist Sport weiterhin überall (Innen- und Außenbereich) ohne Testnachweis gestattet.

- Ist die 7-Tage-Inzidenz von 35 überschritten, ist Sport im Außenbereich ohne Gruppenbegrenzung weiterhin ohne Testnachweis möglich.
- Für den Sport in geschlossenen Räumen ist bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 ein Testnachweis nach Maßgabe von § 4 notwendig. Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind a) asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, b) Kinder bis zum sechsten Geburtstag und c) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Für Schülerinnen und Schüler gilt die Ausnahme von den Testerfordernissen auch in den Ferien und damit ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 23.08.2021, namentlich auch in den aktuell laufenden Sommerferien. Das heißt, Sport im Innenbereich dürfen dann nur noch negativ Getestete, Genesene und vollständig Geimpfte ausüben. Für die Nutzung von Umkleideräumen und Sanitäranlagen beim Sport im Freien, ist kein Testnachweis nötig. Die Personenbegrenzung, dass in Gruppen bis 10 Personen keine Testpflicht gilt, entfällt.

Die Verantwortung zur Prüfung der aktuellen Regeln, bzw. des aktuellen

Inzidenzwertes liegt beim Trainer/Betreuer. Der Übungsleiter-in weist die Teilnehmer auf die aktuell geltenden Hygiene Regeln hin.

I. Organisatorisches

- Durch **Vereinsmailings, ggfs. Schulungen sowie durch Veröffentlichung auf der Website** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder/Teilnehmer ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden Trainer/Übungsleiter/Betreuer über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult.
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis durch den Trainer/Übungsleiter/Betreuer, Corona-Beauftragten, bzw. die Vorstandschaft.

Übersicht der Ansprechpartner

Corona-Beauftragter Vorstandschaft:

	Name	Erreichbarkeit
Corona Beauftragter	Florian Rödl	0175/5923771

Corona-Teamverantwortliche:

Sparte	Name	Erreichbarkeit
Fußball Senioren	Bernhard Geyer	0175/4171428
Bodystyling, Step-Aerobic, Street-Dance	Beate Mauerer	0173/4889769
Gesundheits-/ Präventionssport	Waltraud Regensburger	0160/92510855

Die Liste wird fortlaufend aktualisiert, sobald die „Teamverantwortlichen“ ihr Einverständnis hierfür geben.

I. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Für den kompletten Indoorsport gilt ab dem 23.08.2021 die 3G Regel, sobald die Inzidenz über 35 liegt. Gilt auch für Gruppenstunde und Krabbelgruppe.

Das heisst, nur Teilnahme für geimpfte, genesen oder getestete. Unter einer Inzidenz von 35 kein negativer Test notwendig. Schnelltest sind zulässig, wenn Sie mindestens 15 Min vor Beginn der Stunde und unter Aufsicht des Übungsleiters vor dem Sportheim durchgeführt werden. PCR Test von Vorteil. Keine Gruppenbegrenzung.

Ausgenommen von der Testpflicht sind geimpfte und genesene Personen, Kinder bis zum 6. Lebensjahr, Schüler und Schülerinnen, die regelmäßig getestet werden.

Teilnehmer, die **eine** der folgenden Fragen mit „ja“ beantworten, wird das **Betretten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.

1. Liegen Krankheitssymptome vor, wie:

- Husten
- Halsweh
- Fieber/erhöhte Temperatur ab 38°C
- allgemeines Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen
- Geruchs- oder Geschmacksstörungen
- Schnupfen
- Durchfall

2. Besteht ein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen?

3. Bestand in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist?

- Personen, bei denen SARS-CoV diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.
- Sporttreibende und Trainer/Übungsleiter/Betreuer, die einer Risikogruppe (gemäß Definition des Robert Koch-Institutes) angehören, bzw. mit einer zur Risikogruppe gehörenden Person in einem Haushalt leben, sollten mit Sorgfalt ihre Teilnahme abwägen. Wer unsicher ist, sollte eine Teilnahme mit seinem behandelnden Arzt abklären.
- Die Teilnahme erfolgt in jeder Hinsicht absolut **freiwillig**.
- Auf die Einhaltung des **Mindestabstandes von 1,5 Metern** sollte geachtet werden, sowohl im Indoor- und Outdoorbereich.
- **Körperkontakt** soll, sofern möglich vermieden werden, kein Körperkontakt außerhalb der Trainingseinheit. Keine Begrüßungsrituale, wie Händeschütteln, etc.
- **Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen.** Ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten sind vorhanden.
- Für das **Betretten von geschlossenen Räumen** (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) besteht eine **Maskenpflicht**.
- Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sollten Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehören, eine Maske tragen.
- Vor Betreten der Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass (bei entsprechenden Inzidenzwerten) nur Personen die Sportanlage mit negativen Testergebnis betreten.
-
- „Selbsttests“ werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt – allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins, min. 15 Min vor Beginn der Stunde und ausserhalb des Sportheims.
- Teilnahme Indoorsport ebenfalls nur mit 3G möglich. Das heisst genesen, getestet oder geimpft. Ausgenommen von dieser Regel sind Personen, die nachweislich an COVID 19 erkrankt waren. Diese können sich nicht frei testen, sondern müssen die 28 tägige Frist nach Gesundung einhalten, bis sie als genesen gelten.

II. Hygienekonzept

Allgemein:

- Sämtliche Trainingseinheiten werden vom Trainer/Übungsleiter/Betreuer dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Vor- und Nachname, inkl. Gesundheitsabfrage lt. Vorlage „Teilnehmer“), um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können.
- Sportgeräte werden nur durch den Trainer/Übungsleiter/Betreuer ausgegeben.
- Sportgeräte werden von dem Trainer/Übungsleiter/Betreuer vor/nach der Trainingseinheit gereinigt und desinfiziert.
- Desinfektionsmittel, Einwegtücher und Einweghandschuhe werden in den Geräteraum zur Verfügung gestellt.
- In unseren sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Nach Nutzung der **Sanitäranlage** ist diese direkt vom **Nutzer zu desinfizieren**.
- Indoorsportanlagen werden vom Trainer/Übungsleiter/Betreuer **vor und nach der Trainingseinheit** und **alle 60 Minuten so gelüftet**, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann (mind. 15 Minuten). Während der Sparteinheit wird die zur Verfügung stehende Lüftungsanlage (Zu- und Abluft) verwendet.
- Unsere Trainingsgruppen bestehen aus einem **festem Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert.
- Laufwege und Zu- und Ausgänge werden, falls notwendig, durch Schilder, bzw. Pfeile gekennzeichnet.
- **Verpflegung sowie Getränke** werden von jedem Sporttreibenden selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- **Duschen und Kabinen in Hertsberg und Röckenhofen sind unter Einhaltung der Abstandsregeln geöffnet. Für Kabinen und Umkleiden besteht keine Testpflicht.**

Spielbetrieb

- max. 200 Stehplätze plus Sitzplätze, kein negativer Test notwendig
- auf körperliche Begrüßungsrituale verzichten
- unterlassen von Spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld
- eigene Getränkeflaschen für jeden Spieler
- reinigen und desinfizieren die Spielutensilien
- Aufenthalt in den Kabinen auf ein Minimum beschränken
- Lüftungsanlage ständig in Betrieb
- Anwesenheitsliste von Spielern und Betreuern dokumentieren
-

Gruppenstunde I + II und Krabbelgruppe

Für Gruppenstunden und Krabbelgruppe gilt im Indoorbereich ebenfalls die 3G Regel ab einer Inzidenz von 35. Darunter kein negativer Test notwendig und im Outdoorbereich ebenfalls keine Testpflicht.

Die Gruppenleiterinnen haben im *Indoorbereich* während der Stunde eine Maske zu tragen, ausser bei sportlichen Aktivitäten oder wenn sie fest auf einem Platz sitzen, dann darf die Maske abgenommen werde.

Für die Kinder der Gruppenstunde besteht eine Maskenpflicht ab dem 6 .Lebensjahr.

Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr besteht Testpflicht, ausser für Schüler, da diese Regelmäßig in der Schule getestet werden. Diese Regelung gilt auch in den Ferien. Schülerschein als Nachweis gültig.

Für Kinder von ab dem 6. Lebensjahr besteht im Sportheim Maskenpflicht.

Diese kann ebenfalls bei sportlichen Aktivitäten oder bei festem Sitzplatz abgenommen werden.

Für Kinder der Krabbelgruppe besteht keine Maskenpflicht.(gleiche Regeln wie im KiGa).Für den Elternteil besteht Maskenpflicht, diese kann bei festem Sitzplatz abgenommen werden.

Kinderturnen Schulturnhalle Greding

Turhalle Greding gilt ebenfalls die 3G Regel. Inzidenzwert unter 35, kein negativer Test notwendig.

Kinderturnen Herrnsberg findet im Anschluß an Turnstunde der Gredinger statt.

Zwischen den beiden Stunden mindestens 15min Pause, dass kein Kontakt beider Gruppen möglich ist.

Greding öffnet vor dem Verlassen der Turnhalle noch die Türen zum Lüften und desinfiziert die Sportgeräte.

Herrnsberg desinfiziert die Sportgeräte ebenfalls nach Ihrer Stunde.

Für den Elternteil besteht ab betreten der Turnhalle Maskenpflicht, für Kinder unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht.

Vor der Stunde Hände waschen/desinfizieren.

Umkleiden dürfen unter Beachtung der Abstandsregel benutzt werden.

Nach dem Ende Turnhalle zügig verlassen.

Betreten und Verlassen des Sportgeländes/Sportheims:

- Vor Betreten der Sportanlage wird durch Hinweisschilder auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5m ist nur Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (Ehepaare,Geschwister,..)
- **Beim Betreten der Vereinsräume (auch Toilettennutzung) und Sporthallen gilt die Maskenpflicht (medizinische Maske.)**
-
- **Bei Indoorsport darf die Maske erst am im gekennzeichneten Feld, abgenommen werden.**
- Am Ein-/Ausgang der Sportanlage ist ein Handdesinfektionsmittel bereitgestellt.
- Warteschlangen beim Zutritt werden vermieden, indem genügend zeitlicher Abstand zwischen den Trainingseinheiten aufeinanderfolgender Gruppen eingeplant wird. Wir empfehlen 30 Minuten.

- Bei Aufeinanderfolgenden Trainingsgruppen wird auf zügiges Verlassen des Trainingsgeländes nach der Sporteinheit hingewiesen.

Gesundheitsprüfung

- Abfrage des Gesundheitszustandes (lt. Bogen „Teilnehmer“) durch Trainer/Übungsleiter/Betreuer vor jeder Trainingseinheit. Nur Personen, die alle Fragen mit „nein“ beantworten können, dürfen teilnehmen und mit 3G Nachweis.

Zusätzliche Maßnahmen Indoorsport

- Keine Begrenzung der Teilnehmerzahl
- Eine Trainingseinheit darf **maximal 60 Minuten** dauern.
- In der Turnhalle in Herrnsberg werden Abstandsfelder markiert. Diese dienen zur Orientierung Abstand.
- Es gilt **Maskenpflicht** innerhalb aller geschlossenen Bereiche. Diese darf ausschließlich während des Sports abgenommen werden.

III. Abläufe von Informationen innerhalb des Vereins

Es muss vor Aufnahme des Sportbetriebs sichergestellt sein, dass die Informationen alle Beteiligten erreichen:

1. Coronabeauftragte und Ansprechpartner

- Es gibt einen „Coronabeauftragten Vorstandschaft“.
- Es gibt für jede Mannschaft, bzw. jede Sportgruppe, die wieder in den Sportbetrieb einsteigen möchte, einen „Corona-Teamverantwortlichen“.
- Der „Coronabeauftragte Vorstandschaft“ informiert alle „Corona-Teamverantwortlichen“ über die Vereinskonzepion zur Wiederaufnahme des Vereinssports. Die „Corona-Teamverantwortlichen“ bestätigen den Erhalt mittels Unterschrift.
- Sollten innerhalb einer Trainingsgruppe Personen positiv auf SARS-CoV getestet werden, ergeht die Meldung durch den „Corona-Teamverantwortlichen“ an den „Corona-Beauftragten Vorstandschaft“.

2. Abteilungsspezifische Informationen

- Der „Corona-Teamverantwortliche“ informiert den „Coronabeauftragten Vorstandschaft“ über das gruppen-/ bzw. teamspezifische Wiederaufnahmekonzept. Der Vorstand bestätigt das Konzept mittels Unterschrift.

3. Information der Sporttreibenden

- Alle Sporttreibenden, bzw. bei Minderjährigen deren Eltern, sind von ihren „Corona-Teamverantwortlichen“ über die neuen Trainingsbedingungen und die vereinspezifischen Regeln zu informieren. **Dies muss vor Aufnahme des Trainingsbetriebs geschehen** (Vorlage „Erhebung personenbezogener Daten“).

IV. Hilfreiche Links

- Bayrisches Infektionsschutzgesetz:
<https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/>
- Handlungsempfehlung BLSV und F&Q:
<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>
- Tipps und Hinweise für Trainingsstunden der Fachverbände :
<https://www.blsv.de/blsv/blsv/sportfachverbaende.html>

Herrnsberg, den 18.09.2021

gez. die Vorstandschaft